

Kleine Anfrage 1005

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Notwendige Anpassungen im Schwimmunterricht?

Im letzten Jahr sorgte ein Urteil des AG Konstanz für Aufregung, das zwei Pädagoginnen wg. fahrlässiger Tötung zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilte, weil ein Zweitklässler am 18.09.2023 in seiner ersten Schwimmstunde im Unterricht ertrunken war. Das Gericht begründete sein, auch in beamtenrechtlicher Hinsicht, für die betroffenen Lehrer sehr hartes Urteil damit, dass zu viele Schüler, dort 21, darunter Schwimmer und Nichtschwimmer, gleichzeitig ins Wasser gelassen worden sind. Dadurch hätten die Pädagoginnen nicht alle Kinder sicher im Blick behalten können und damit ihre Aufsichtspflicht durch aktives Tun verletzt. In der Berufungsinstanz hat das LG Konstanz mit Ur. v. 17.04.2026 diesen Schuldspruch nur in der Höhe der Strafe reduziert. Die Urteile sind rechtskräftig. Inhalt und Wirkung dieser Rechtsprechung werden und wurden intensiv diskutiert, hat nicht zuletzt auch zu erheblicher Verunsicherung unter den Lehrkräften und Betreuern geführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bzgl. der Durchführung des Schwimmunterrichts sieht das Land bisher zur Vermeidung einer solchen Unfallsituation vor?
2. Welche Rahmenbedingungen sind nach Ansicht der Landesregierung infolge dieser Rechtsprechung zu ändern oder anzupassen?
3. Wie werden in Brandenburg die fachaffinen und fachfremden Lehrkräfte und Betreuer bzgl. der Durchführung des Schwimmunterrichts an den Schulen des Landes geschult?
4. Kann eine Lehrkraft oder ein Betreuer im Dienst des Landes, die an der Durchführung des Schwimmunterrichts dienstlich beteiligt sind, nach Auffassung der Landesregierung strafrechtlich belangt werden, wenn und solange sich der Bedienstete des Landes an die vom Land gesetzten Rahmenbedingungen i.S.d. Ziffern 1 und 2 hält?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass zukünftig alle Lehrkräfte und Betreuer, die Schwimmunterricht erteilen oder an dessen Durchführung mitwirken, diese Tätigkeit rechtssicher ausüben können und vor (straf-/zivil-)rechtlicher Verfolgung geschützt ist?

6. Wie geht die Landesregierung mit Fällen von Dienstkräften um, die angesichts dieser Rechtsprechung und aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung trotz Einhaltung etwaiger ministerieller/dienstlicher Regelungen und Vorgaben den Schwimmunterricht nicht mehr durchführen oder an der Durchführung mitwirken möchten?